



HESSISCHER LANDTAG

06. 08. 2019

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 20.05.2019

Umsetzung DigitalPakt

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern kann die Umsetzung des Digitalpakts auch in Hessen erfolgen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Bund und Länder haben sich auf eine Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des „Digitalpakts Schule 2019 bis 2024“ (Digitalpakt) verständigt. Der Bund unterstützt damit die Länder und Kommunen bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die digitale Vernetzung von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

Dazu verpflichtet sich der Bund, den Ländern 5 Mrd. € über einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung zu stellen. Die Länder einschließlich der Kommunen verpflichten sich, einen Eigenanteil an den investiven Maßnahmen in Höhe von mindestens 10 % zu erbringen und weitere Maßnahmen in Kultushoheit sicherzustellen, wie die pädagogische Beratung der Schulen zum Einsatz der digitalen Technologien im Unterricht, die Anpassung der curricularen Vorgaben zum Kompetenzaufbau der Schülerinnen und Schüler, die Qualifizierung des Lehrpersonals und – über die Kommunen – die Gewährleistung des technischen Supports der digitalen Infrastrukturen.

Von den auf Hessen entfallenden 372,1 Mio. € Bundesmitteln sollen 5 % zur Förderung landesweiter Maßnahmen eingesetzt und weitere fünf % für länderübergreifende Maßnahmen, die in Abstimmung mit anderen Ländern umgesetzt werden, vorbehalten werden. Damit wird das Ziel der Förderung möglichst einheitlicher und technisch aufeinander abgestimmter (interoperabler) digitaler Lehr- und Lerninfrastrukturen verfolgt.

Der Digitalpakt zwischen Bund und Ländern stellt einen Baustein des neuen Landesprogramms „Digitale Schule Hessen“ dar. Er soll die Landesmaßnahmen zur Digitalisierung der Schulen, Medienkompetenzförderung der Schülerinnen und Schüler und zur Qualifizierung der Lehrkräfte zielgerichtet ergänzen. Das Programm wird im Dialog mit den Schulträgern umgesetzt. Es ist geplant, die Digitalpakt-Bundesmittel in Höhe von 372 Mio. € über die Laufzeit von fünf Jahren auf eine Summe von knapp 500 Mio. € aufzustocken. Damit steigt der in der Bund-Länder-Vereinbarung vorgesehene Eigenanteil von 10 % in Hessen auf 25 %, wovon je die Hälfte Land und Kommunen tragen sollen. Allein aus dem Landeshaushalt werden die Bundesmittel mit über 60 Mio. € aufgestockt. Pro Schülerin bzw. Schüler stehen somit insgesamt rund 540 € (inkl. Eigenanteil) zur Verfügung. Zur Finanzierung des Eigenanteils wird den öffentlichen Schulträgern sowie den Ersatzschulträgern ein flankierendes Darlehensprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) in Höhe von rund 110 Mio. € angeboten. Von dem zu erbringenden Eigenanteil wird das Land die hälftige Tilgung der Darlehen sowie die hälftigen Darlehenszinsen tragen.

Die landesinterne Umsetzung des Digitalpakts soll durch Aufteilung in eine fachliche und pädagogische Steuerung durch das Hessische Kultusministerium und eine Steuerung des Förderverfahrens durch das Hessische Ministerium der Finanzen erfolgen, das sich zur operativen Abwicklung der WIBank bedient.

Die Umsetzung des Förderverfahrens soll durch ein Landesgesetz geregelt werden, insbesondere um den Schulträgern Rechtssicherheit bei der Kontingentierung der Fördermittel zu gewährleisten. Die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 11.06.2019 einen Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht“ (Drs. 20/786) eingebracht, dessen Artikel 1 den Erlass eines Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes (HDigSchulG) vorsieht.

Die Ausstattungsmaßnahmen der Schulträger sollen sich nach den pädagogischen Erfordernissen der Schulen richten. Dafür sind durch die Schulen pädagogische Konzepte zu erarbeiten, die Grundlage für die Antragstellung der Schulträger im Rahmen des Digitalpakts sind. Dies setzt eine enge Abstimmung von Schulen, Schulträgern und Staatlichen Schulämtern voraus. Das Kultusministerium fördert den Aufbau dieser regionalen Abstimmungsstrukturen durch regelmäßige Fachveranstaltungen mit den Akteuren.

Darüber hinaus werden die Schulen durch vielfältige Beratungsangebote des Landes bei der Entwicklung ihrer pädagogischen Konzepte unterstützt. Seit 2017 ist Medienbildung als eines der prioritären Themen in den landesweiten Fortbildungs- und Beratungsangeboten verankert. Das Hessische Kultusministerium legt einen Schwerpunkt auf die Qualifizierung der Lehrkräfte, um sie zu einem pädagogisch sinnvollen Einsatz von digitalen Medien und einer fachbezogenen Medienkompetenzförderung zu befähigen. Über die Hessische Lehrkräfteakademie stehen dafür Angebote u.a. zum didaktischen Einsatz von Lernplattformen, zum Arbeiten mit einem E-Portfolio-System und zum Medienkompetenzaufbau in der Grundschule zur Verfügung. Bedarfsgerechte regionale Fortbildungsangebote stehen über die Staatlichen Schulämter bereit.

Auch die kommunalen Medienzentren bieten regionale Fortbildungsangebote insbesondere zum technischen Umgang mit digitalen Medien an. Sie beraten Schulen bei der Beschaffung von schul- und unterrichtsgeeigneter Hard- und Software und sind in den Beratungsprozess der Fachberatung Medienbildung der Staatlichen Schulämter eingebunden.

Damit digital gestütztes Lehren und Lernen schrittweise auch in der Lehrerausbildung verankert wird, kooperiert die Lehrkräfteakademie mit allen hessischen Universitäten auf vertraglicher Basis. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Integration digitaler Medien sowohl in die fachwissenschaftliche als auch in die fachdidaktische Ausbildung der jeweiligen Fächer. Gemeinsam mit allen hessischen Universitäten wurde ein phasenübergreifendes Portfolio Medienbildungskompetenz entwickelt (s. ABI 03/17, S. 118 ff.), das Lehrkräften in allen Ausbildungsphasen als freiwillig zu führendes Instrument zur Verfügung steht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Bis wann sollen die notwendigen pädagogischen Konzepte und Maßnahmen zur Qualifizierung von Lehrkräften auf den Weg gebracht werden?

Schulen können bereits jetzt auf eine Reihe von Unterstützungsangeboten bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Konzepte zurückgreifen. Sie erhalten Unterstützung durch die Fachberatung Medienbildung an den Staatlichen Schulämtern, das regionale Fortbildungsangebot der Staatlichen Schulämter, das über die Fortbildungsdatenbank der Hessischen Lehrkräfteakademie abrufbar ist, durch die Lehrkräfteakademie bei der Durchführung pädagogischer Tage zum Thema Medienbildung und Digitalisierung sowie durch Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen der kommunalen Medienzentren.

Über die Hälfte der hessischen Schulen verfügt bereits über pädagogische Konzepte zum Einsatz digitaler Medien. Diese sind mit Blick auf die Ausstattungsplanungen im Rahmen einer Förderung aus dem Digitalpakt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Es ist das Ziel, dass in fünf Jahren alle hessischen Schulen pädagogische Konzepte erarbeitet haben. Dafür werden die Unterstützungsangebote des Landes ausgebaut. Zusätzlich stellt das Hessische Kultusministerium Handreichungen und Leitfäden bereit.

Im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive sollen die Fortbildungsangebote aufgestockt werden, u.a. durch den Aufbau eines landesweiten Fundus qualitätsgesicherter externer Angebote.

Frage 2. In welcher Art und Weise sollen mobile Endgeräte in den Lernmittelregelungen berücksichtigt werden?

Mobile Endgeräte sind nicht Gegenstand der Lernmittelfreiheit. Im Austausch mit den hessischen Schulträgern werden unterschiedliche Lösungen für die Beschaffung mobiler Endgeräte geprüft.

Frage 3. In welcher Art und Weise wird die Landesregierung im Rahmen der administrativen Umsetzung des DigitalPakts und der Entwicklung von technisch-pädagogischen Konzepten die Antragsteller aber auch Schulen beraten und unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Schulen, Schulträger und Staatliche Schulämter werden in zentralen Fachtagungen und regionalen Informationsveranstaltungen bis zum Jahresende 2019 auf das Antragsverfahren vorbereitet. Darüber hinaus werden Informationen auf den Internetseiten der zuständigen Ministerien zugänglich sein.

Im Rahmen des regelmäßigen fachlichen Austauschs des Kultusministeriums mit den hessischen Schulträgern werden diese eng begleitet und Fragen zum Antragsverfahren geklärt. In regelmäßigen Dienstversammlungen mit den zuständigen Stellen der Staatlichen Schulämter werden die Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung abgestimmt.

Frage 4. Bis wann werden die Förderrichtlinien, die zur Umsetzung und Regelung der Antragsverfahren notwendig sind, auf den Weg gebracht werden?

Die Förderrichtlinien werden parallel zum in der Vorbemerkung genannten Gesetzgebungsverfahren erarbeitet.

Frage 5. Ab wann sollen bei wem Anträge gestellt werden können?

Anträge sollen ab Dezember 2019 bei der WIBank gestellt werden können.

Frage 6. Werden Schulen in privater Trägerschaft, die über ihren Träger einen Antrag stellen, gleichberechtigt berücksichtigt?

Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 Hessisches Schulgesetz (HSchG), die die Wartezeit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes durchlaufen haben, werden gleichberechtigt berücksichtigt und direkt antragsberechtigt sein. Ebenfalls antragsberechtigt werden Träger von staatlich anerkannten Pflegeschulen, Altenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen und Krankenpflegeschulen sein.

Frage 7. Welche Anforderungen müssen die Antragsteller hinsichtlich der Konzepte zum Service und Support der technischen Ausstattung erfüllen?

Antragsteller nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sind die Schulträger. Diese sind für die Sicherstellung von Wartung und Betrieb der technischen Ausstattung an Schulen zuständig. Dies bedeutet, dass sie Supportlösungen vorhalten müssen, die einen möglichst störungsfreien Einsatz der Technik im Unterrichtsbetrieb dauerhaft gewährleisten. Dies kann sowohl über eigene Supportstrukturen, etwa durch den Einsatz von eigenem IT-Personal des Schulträgers, als auch durch die Bereitstellung von Supportlösungen durch externe Dienstleister erfolgen.

Eine Bestätigung des Schulträgers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb und IT-Support wird Bestandteil des Antrags sein. Dabei werden die Schulträger durch eine Formatvorlage unterstützt.

Frage 8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Entwicklung von effizienten und effektiven Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen?

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur an Schulen bedingt eine Ausweitung von Wartung und Betrieb. Die Landesregierung wird im Austausch mit den Schulträgern professionelle Supportstrukturen befördern. Die Verwaltungsvereinbarung zum Digitalpakt umfasst die Förderfähigkeit von Aufbaumaßnahmen für professionelle Supportlösungen mit Bundesmitteln bis zur Inbetriebnahme.

Mit dem Aufbau des hessischen Schulportals wird eine digitale Lernumgebung in Landeszuständigkeit angeboten, die ab dem Schuljahr 2021/2022 alle Schulen nutzen können und deren Administration von Landesseite sichergestellt werden wird.

Frage 9. Welche Anforderungen müssen die Antragsteller hinsichtlich der technisch-pädagogischen Konzepte erfüllen?

Der Digitalpakt zielt darauf ab, dass die digitale Ausstattung der Schulen die pädagogischen Ziele unterstützen soll. Bei dem technisch-pädagogischen Einsatzkonzept sind deswegen medienpädagogische, didaktische und technische Aspekte sowie eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Schulträger bei ihrer Ausstattungsplanung die pädagogischen Konzepte der Schulen berücksichtigen müssen und im Vorfeld einer Antragstellung ein Abstimmungsprozess zwischen Schulen, Schulträgern und Staatlichen Schulämtern stattfinden muss, damit die Ausstattungsplanung mit den pädagogischen Maßnahmen und den Fortbildungsangeboten in Einklang gebracht werden kann. Dies ist in den Anträgen zu dokumentieren.

Frage 10. Inwieweit können bisherige schulische Konzepte, die ggf. über die neuen Anforderungen hinausgehen, integriert werden?

Für den schulischen Medieneinsatz entwickeln Schulen in der Regel Medienbildungskonzepte. Diese sollen den pädagogischen Rahmen für den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeit mit Medien an der Schule bieten und die Grundlage für inhaltlich und methodisch aufeinander abgestimmte Lernangebote für alle Schülerinnen und Schüler schaffen, damit diese in ihrer Schullaufbahn die Kompetenzen erwerben, mit Medien sicher zu arbeiten, diese zu reflektieren und zu bewerten. Ein Medienbildungskonzept sollte Bestandteil des Schulprogramms sein. Als Kernelemente sollten enthalten sein:

- ein Konzept zur Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Medien, das sowohl die Nutzung der Medien für Lehr- und Lernprozesse als auch Medien als Gegenstand des Unterrichts darstellt,
- eine technische Ausstattungsplanung, die die geplanten Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie den Kompetenzaufbau der Schülerinnen und Schüler unterstützt,
- ein mit dem Schulträger abgestimmtes Betriebs- und Service-Konzept, das die Funktionsfähigkeit der Technik sicherstellen soll und das Ansprechpartnerinnen und -partner auf beiden Seiten benennt sowie
- eine Fortbildungsplanung, damit die Lehrkräfte die Medien pädagogisch angemessen und im Sinne des angestrebten Unterrichts einsetzen können.

Das schuleigene Medienbildungskonzept ist nicht als ein statisches Dokument zu verstehen. Vielmehr muss dieses in einem dynamischen Entwicklungsprozess bleiben, der fortlaufend Entwicklungen innerhalb der digitalen Gesellschaft berücksichtigt.

Um Bundesmittel aus dem Digitalpakt erhalten zu können, wird es je nach Ausstattungsvorhaben nicht in jedem Falle erforderlich sein, dass Schulen ein umfassendes Medienbildungskonzept nachweisen, sondern es kann ausreichend sein, als Grundlage für die konkret beantragten Ausstattungsvorhaben ein pädagogisches Einsatzkonzept zu erstellen.

Schulen, die bereits über Medienbildungskonzepte verfügen, sind deswegen gehalten, diese dahin gehend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, dass sie hinsichtlich einer Förderung von geplanten Ausstattungsmaßnahmen aus dem Digitalpakt klar erkennen lassen, wie die neu zu beschaffende Ausstattung pädagogisch eingesetzt werden soll und welche Stellung sie im pädagogischen Gesamtkonzept der Schule hat.

Wiesbaden, 29. Juli 2019

Prof. Dr. R. Alexander Lorz